

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 20. Mai 1914.

Nr. 38.

Inhalt: Neue Seezeichen vor der Einfahrt zum Hafen von Daressalam. — Aufhebung einer Viehsperre. — Veränderungen in den Personen der Distriktskommissare für West- und Ostusambara. — Eröffnung einer Reichstelegraphenanstalt in Kigoma. — Aufhebung der Bekanntmachung betr. Grenzverlauf zwischen den Bezirken Iringa und Langenburg. — Bekanntmachung der Bergbehörde.

Bekanntmachung.

1. Vor der Einfahrt zum Hafen von Daressalam ist nordwestlich von dem dort liegenden $3\frac{1}{2}$ m Flach auf $6^{\circ} 48' 6''$ Südbreite und $39^{\circ} 19' 9,8''$ Ostlänge von Greenwich eine schwarze Spitztonne I. Kl. mit der weißen Aufschrift ¹ D. R. S. M. neu ausgelegt worden.

Die bisherige schwarze Spitztonne 1. hat die Aufschrift 1a bekommen.

2. An der Südkante des Nodriffs in der Einfahrt zum Hafen von Daressalam ist auf $6^{\circ} 48' 46,5''$ Südbreite und $39^{\circ} 18' 38,5''$ Ostlänge von Greenwich eine rote Spierentonne II. Klasse mit der weißen Aufschrift ^{A 1} D. R. S. M. zwischen den bisherigen roten Spierentonnen A. u. B. neu ausgelegt worden.

Als Topzeichen trägt die Tonne das Zeichen ^B ₁ weißgestrichen.

Die obigen angegebenen geographischen Lagen der Tonnen beziehen sich auf die Neuvermessung von S. M. Vermessungsschiff „Möwe“ in den Monaten Juni und Juli 1913.

Daressalam, den 18. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 13128/14. VII.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung betreffend den Transport von Rindern, Ziegen und Schafen vom 4. Juli 1912 (A. Anz. S. 113) wird hiermit der Transport von Ziegen und Schafen aus dem Bezirk Dodoma auf dem Wege Kikombo, Tschunyo, Kongwa, Mamboya, Luanda und Mgera

nach Korogwe bis auf weiteres freigegeben unter der Bedingung, daß die Tiere vor ihrem Abtrieb tierärztlich untersucht und gesund befunden werden.

Ueber die stattgehabte Untersuchung ist eine Bescheinigung vorzulegen.

Daressalam, den 15. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 12 690/14. V. B.

Bekanntmachung.

Der Distriktskommissar Siegel wird mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Distriktskommissars für West-Usambara beauftragt. Sein Amtssitz ist Mombi.

Daressalam, den 15. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. P. 2112/14.

Bekanntmachung.

Der Distriktskommissar Klenze wird mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Distriktskommissars für Ost-Usambara beauftragt. Sein Amtssitz ist Muhesa.

Daressalam, den 15. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. P. 2126/14.

Bekanntmachung.

In Kigoma ist nach Verlängerung der Telegraphenlinie Bismarckburg—Udjidji am 3. Mai eine Reichstelegraphenanstalt eröffnet worden.

Telegramme nach Kigoma kosten über Tabora 25 H. das Wort, mindestens 2 Rp. 50 H., über Durban und die transafrikanischen Landlinien (A. T. T. C.) 2 Rp. 16 $\frac{1}{2}$ H. das Wort. Ist der Leitweg über Durban vom Absender nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so werden alle Telegramme für Kigoma, ebenso wie diejenigen für Udjidji und Bismarckburg über Tabora geleitet und dementsprechend taxiert.

Daressalam, den 10. Mai 1914.

Kaiserliches Postamt
Rothe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 19. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 12755/14. IV.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1913 im A. Anz. S. 184/1913, betreffend den Grenzverlauf zwischen den Bezirken Iringa und Langenburg, wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 16. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 11544/14. II. A.

Bekanntmachung.

Die Morogoro-Glimmerwerke G. m. b. H. in Konkurs, vertreten durch den Konkursverwalter, haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 747 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Rhenania“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Jumbenschaft Kipande; es wird begrenzt von dem Berge Mbamba im Süden, vom Berge Chidege im Osten, vom Berge Dewe im Norden. In der Nähe des Feldes fließen die Bäche Langale und Kifungo entlang. Die Längsrichtung streicht von SW-NO. Der Flächeninhalt des Feldes beträgt 10 ha 99 ar.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 1. Juli 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 19. Mai 1914.

Kaiserliche Bergbehörde
Humann.

J. Nr. 12447/14. IX.